Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5425

23. 06. 76

Sachgebiet 23

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz – WoModG)
– Drucksachen 7/4550, 7/4551, 7/5374, 7/5410 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Kündigung des Mietverhältnisses

Erklärt sich der Mieter mit der Modernisierung nicht einverstanden, weil er nach § 541 a Abs. 2 BGB zur Duldung nicht verpflichtet ist und kündigt der Vermieter das Mietverhältnis wegen eines berechtigten Interesses an seiner Beendigung (§ 564 b Abs. 2 Nr. 3 BGB), so soll die Gemeinde auf Antrag des Mieters mit ihm die Möglichkeiten eines Wohnungswechsels erörtern und ihm, soweit es erforderlich ist, bei der Beschaffung angemessenen Ersatzwohnraums zu zumutbaren Bedingungen behilflich sein."

Bonn, den 23. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51